



Reglement über die Elternmitwirkung

rechtliche Grundlagen:

- VSG § 55
- Auszug aus dem Protokoll der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom Dienstag, 17. April 2007

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Schule Gubel bezieht für die Bereiche Kindergarten, Hort und Primarschule die Eltern in der Form eines Elternrates in ihre Arbeit mit ein. Das Wohl der Kinder steht bei allen Aktivitäten im Vordergrund. Der Elternrat ist konfessionell, politisch und kulturell unabhängig und arbeitet ehrenamtlich.

Art. 2 Zweck

Durch eine Institutionalisierung der Elternmitwirkung auf Kindergarten-, Schulklassen-, Hort- und Schulebene wird der Informationsaustausch zwischen Eltern, Schulteam und Aufsichtskommission vermehrt gepflegt. So werden die gegenseitigen Kontakte im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit vertieft und die Anliegen der Eltern gegenüber der geleiteten Schule vertreten.

Art. 3 Ziele

Der Elternrat

- ist Ansprechpartner für Eltern, Schulleitung, Lehrpersonen, Schulbehörde und Schüler.
- stärkt das Vertrauensverhältnis aller an der Schule Beteiligten.
- achtet auf eine sprachlich und kulturell ausgewogene Elternvertretung. Er bemüht sich, fremdsprachige Eltern für den Elternrat zu suchen.
- ist ein Diskussionsforum, in welchem Lösungen zur Unterstützung von Eltern, Schülern und Schule gesucht werden.
- trägt mit eigenen Aktivitäten und Projekten zum Leben und zur Gestaltung der Schule bei.



- unterstützt die Schule bei Projekten und Anlässen.

Art. 4 Abgrenzung

Der Elternrat

- hat keinen Einfluss auf die Kompetenzen der Schulbehörde, der Schulleitung oder Lehrpersonen, er kann sich aber mit allgemeinen pädagogischen Fragen auseinandersetzen und auch Anregungen zu allen Themen aus der Elternschaft entgegennehmen.
- hat weder eine Aufsichtsfunktion noch berät er über einzelne Lehrpersonen oder beurteilt deren Methoden oder Inhalte des Unterrichts.
- ist weder für die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülern zuständig noch verfolgt und unterstützt er Einzelinteressen.
- wahrt die Integrität der Lehrpersonen.

Art. 5 Fremdsprachige Eltern

Ziel ist, dass möglichst viele Sprachgruppen im Elternrat vertreten sind. Ein Informationsblatt wird in den häufigsten Herkunftssprachen der Schulkinder abgegeben. (Infoblatt im Anhang)

II Organisation des Elternrates

Art. 6 Organe

Die Organe der Elternmitwirkung sind:

- die Eltern (aller Schul-, Kindergartenklassen und Horte)
- die Elternvertretung pro Kindergarten- und Schulklasse und Hort, welche den Elternrat auf Schulebene bildet
- der Vorstand des Elternrates
- temporäre Arbeitsgruppen

Art. 7 Vorstand des Elternrates: Organisation und Aufgaben

- Der Elternrat wählt jährlich einen mindestens dreiköpfigen Vorstand. Im Idealfall setzt sich dieser aus Eltern verschiedener Schulstufen zusammen. Im Vorstand ist nur ein Mitglied pro Familie vertreten.



- Aufgabe des Vorstands ist die Einberufung, Durchführung und Protokollierung der Elternratssitzungen sowie die Vertretung des Elternrates nach aussen.
- Der Vorstand und die Schulleitung unterhalten einen regelmässigen Informationsaustausch.
- Die Einladung zu einer Versammlung erfolgt nach Absprache mit der Schulleitung in den Vorstandssitzungen.
- An den Elternratssitzungen und bei Bedarf auch an den Vorstandssitzungen nimmt in der Regel eine Vertretung der Schule in beratender Funktion teil. Die Schulbehörde kann einmal jährlich ebenfalls beratend teilnehmen.

Art. 8 Elternvertreter: Organisation und Aufgaben

- Zwischen den Sommer- und den Herbstferien laden die verantwortlichen Lehrkräfte pro Kindergarten-, Schulklasse und Hort zu einem Elternabend mit Wahlen ein. In dieser Einladung wird die Wahl der Elternvertreter angekündigt.
- Diese Wahl wird durch den Elternrat in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen organisiert und durchgeführt.
- Alle Eltern einer Kindergarten-, Schulklasse/eines Hortes wählen einen Elternvertreter und dessen Stellvertreter. Diese werden für ein Jahr gewählt. Bei Ausfall des Vertreters rückt der Stellvertreter nach.
- Eine Wiederwahl ist möglich, Kontinuität ist erwünscht.
- Die Elternvertreter verpflichten sich, an den Sitzungen des Elternrates teilzunehmen.
- Gewählt wird mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Jedes Elternpaar hat eine Stimme.
- Die Elternvertreter sind Ansprechpartner und Bindeglied für Klasseneltern und Lehrpersonen.
- Bei Rücktritt beider Elternvertreter sind Ersatzwahlen möglich.
- Für ausserordentliche Abwahlen/Neuwahlen bestehender Elternvertreter können Eltern von mindestens fünf Schülern die Einberufung eines Elternabends verlangen.
- Falls für das Amt niemand zu Verfügung steht, bleibt die entsprechende Klasse ohne Vertreter.
- Es dürfen keine Doppelmandate (Vertretung mehrerer Einheiten durch dieselbe Person) angenommen werden.

Art. 9 Elternrat: Organisation und Aufgaben

- Die Vertreter der Eltern aller Klassen, Kindergärten und Horte bilden den Elternrat.
- Der Elternrat versammelt sich mindestens dreimal im Jahr.



- Interessierte können in Absprache mit dem entsprechenden Klassenvertreter an Sitzungen des Elternrates teilnehmen (ohne Stimmrecht).
- Der Elternrat konstituiert sich an seiner ersten Sitzung im Schuljahr.
- Der Elternrat behandelt Anliegen der Elternvertreter und leitet Anträge an die Schulleitung weiter. Bei Uneinigkeit mit der Schulleitung kann der Elternrat direkt an die Kreisschulpflege gelangen.
- Der Elternrat sowie interessierte Eltern haben die Möglichkeit, zu speziellen Themen temporäre Arbeitsgruppen zu bilden.
- Pro Arbeitsgruppe muss mindestens ein Mitglied des Elternrates vertreten sein.
- Der Elternrat wird in geeigneter Form in den Planungsprozess der Schulleitung einbezogen.

Art. 10 Finanzen

- Der Globalkredit weist der Schule jährlich einen Betrag für die Elternmitwirkung zu.
- Der Elternrat kann bei der Schulleitung Kredite für von ihm organisierte Veranstaltungen oder Aktivitäten, sowie Unkosten (Porti, Kopien, Materialien) beantragen.
- Der Elternrat hat über die Verwendung zugewiesener Gelder gegenüber der Schulleitung Rechenschaft abzulegen. Wird das Budget per Ende Kalenderjahr nicht aufgebraucht, verfällt es.
- Diese Kasse kann durch freiwillige Eltern- und Sponsorenbeiträge unterstützt werden. Allfällige Sponsorenauftritte müssen mit der Schulleitung abgesprochen werden.

Art.11 Kommunikation / Information

Der Elternrat und die Schulleitung unterhalten einen regelmässigen Informationsaustausch. Der Elternrat sorgt dafür, dass seine Informationen, Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte durch die Lehrpersonen an die Eltern weitergeleitet werden.

Art. 12 Allgemeine Bestimmungen

Die Zweckmässigkeit des Reglements ist durch den Elternrat periodisch oder bei Bedarf zu überprüfen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Schulteams und der Kreisschulpflege Glattal.

Die deutsche Fassung dieses Reglements ist die Grundlage aller allfälligen Übersetzungen.

Art. 13 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde von einer Arbeitsgruppe von Eltern, Lehrervertretern und der Schulleitung erarbeitet und hat vorläufig provisorischen Charakter. Es wird nach Inkraftsetzung Teil des Betriebskonzepts der Schule Gubel.

Die Kreisschulpflege Glattal setzt dieses Reglement in Kraft.



Zusammenfassung Elternmitwirkung

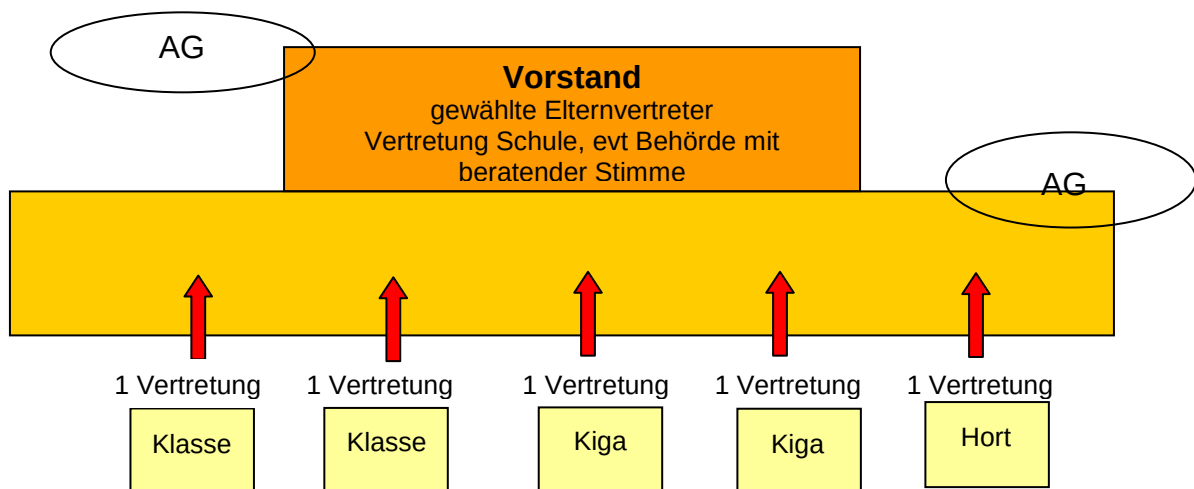
Nach den Vorgaben des neuen Volksschulgesetzes richtet jede Schule bis im Sommer 09 ein Elternngremium ein. Oberstes Ziel ist eine Qualitätssteigerung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler.

Chancen und Nutzen der Elternmitwirkung:

- Gesicherte Kontakte, transparente Information und gemeinsames Tun schaffen gegenseitiges Verständnis, Respekt und Vertrauen.
- Themen wie Schulwegsicherung, Ernährung, Suchtprophylaxe etc. können aufgegriffen werden.
- Der Erfahrungsaustausch zwischen den Eltern wird erleichtert.
- Eltern sind informiert über schulische Themen und Schwerpunkte.
- Kinder, deren Eltern sich für die Schule interessieren, sind motivierter und lernen leichter..

Elternrat der Schule Gubel

Die Eltern der Schule Gubel haben sich für einen Elternrat entschieden und ein entsprechendes Reglement ausgearbeitet.



Einige Eckpunkte dieses Reglements:

- Die Eltern jedes Kindergartens, jeder Klasse und jedes Horts wählen am Elternabend zwischen Sommer- und Herbstferien einen Elternvertreter und Stellvertreter für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Sollte sich niemand in der Klasse finden, bleibt die entsprechende Klasse ohne Vertreter.
- Diese Elternvertreter bilden zusammen den Elternrat. Möglichst viele Sprachgruppen sollen im Rat vertreten sein.
- Der Elternrat ist Ansprechspartner für alle Seiten und unterstützt die Eltern und die Schule. Er beteiligt sich an Anlässen oder Projekten der Schule, kann aber auch eigene Aktivitäten auf die Beine stellen. Der Elternrat kann Arbeitsgruppen bilden, aber auch in Arbeitsgruppen der Schule teilnehmen.
- Durch den Elternrat wird der Informationsaustausch zwischen der Schule und den Eltern verbessert und Kontakte werden vertieft.
- Der Elternrat hat keine Kompetenzen im methodisch- didaktischen Bereich und in der Personalführung. Ebenso beschäftigt er sich nicht mit einzelnen Kindern noch mit Lehrpersonen.
- Der Elternrat tagt mindestens dreimal im Jahr.
- Aus dem Rat wird der mindestens dreiköpfige Vorstand gewählt. Dieser ist verantwortlich für die Planung und Durchführung der Ratssitzungen und tauscht regelmässig mit der Schulleitung aus.